

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Stefan Schuster SPD**  
vom 14.03.2013

### Verwaltung der Stiftung Opferhilfe Bayern

Die von der Staatsregierung im vergangenen Jahr gegründete Stiftung Opferhilfe Bayern soll Menschen, die durch Straftaten geschädigt werden und hierfür weder vom Täter noch vom Sozialsystem einen Ausgleich erhalten, schnell und unbürokratisch finanziell unterstützen. Die bestehenden Hilfsangebote wie das Opferentschädigungsgesetz (OEG) sieht hier vorrangig Leistungen lediglich bei vorsätzlichen Gewalttaten vor. Keine finanziellen Leistungen erhalten Opfer oder deren Angehörige (Ehegatte, Lebenspartner, Kinder, Eltern) daher u. a. bei anderen Taten als Gewalttaten, bei fahrlässigen Delikten, für Sachschäden, für Vermögensschäden, die nicht mit dem durch eine Gewalttat verursachten Gesundheitsschaden zusammenhängen, und für immaterielle Schäden (Schmerzensgeld). Die Straftäter selbst verfügen oftmals nicht über das für einen Schadensausgleich erforderliche Vermögen oder Einkommen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die landeseigene Stiftung in diesen Fällen effizient und flexibel die Fälle finanziell unterstützt, bei denen das Opfer durch zusätzliche finanzielle Einbußen doppelter Schaden zugefügt würde.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Nach welchen Kriterien entscheidet der vom Stiftungsrat bestellte Zuwendungsausschuss über die individuelle finanzielle Unterstützung der Opfer von Straftaten bzw. deren Angehörige?
  - a) Mit welchen Vertretern ist der Stiftungsausschuss zur Zeit besetzt?
  - b) In welchen zeitlichen Abständen tagt der Zuwendungsausschuss?
  - c) Wer entscheidet, welche beantragten Fälle dem Zuwendungsausschuss vorgelegt werden?
  - d) In welchem Umfang werden stattgebende Entscheidungen durch den Stiftungsvorstand geprüft?
  - e) Besteht die Möglichkeit eines Widerspruchs zu Entscheidungen des Ausschusses bzw. des Stiftungsvorstands?
2. Aus welchen Gründen muss der Zeitpunkt der Straftat nach dem 1. Januar 2010 liegen, um bei einer Beantragung berücksichtigt zu werden?
  - a) Sind zu dieser Regelung Ausnahmen vorgesehen?
3. Aus welchen Gründen leistet die Stiftung durch einmalige Zahlungen als Ausgleich für materielle und immaterielle Schäden (Schmerzensgeld) nur bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro?
  - a) Sind hier Ausnahmeregelungen vorgesehen?
  - b) Können nach der einmaligen Zahlung der Stiftung nachträglich noch Leistungen beantragt werden, wenn die Umstände das erfordern?
4. Ist es richtig, dass Zuwendungen nur an Personen gewährt werden, die eine entsprechende Bedürftigkeit nachweisen können?
  - a) Wenn ja, aus welchen Gründen besteht diese Einschränkung?
  - b) Was konkret bedeutet der Punkt 2.4 der Zuwendungsrichtlinie der Stiftung: „Zuwendungen sind nicht ausgeschlossen, weil die Straftat gegen eine dritte Person gerichtet war oder das Opfer in rechtmäßiger Abwehr eines tätlichen Angriffs gehandelt hat“?
5. Weshalb muss dem Empfänger oder der Empfängerin ein Anspruch auf ein erhebliches Schmerzensgeld (mindestens 2.500 Euro) gegen den Täter oder die Täterin zustehen?
  - a) Werden hierdurch nicht spezielle geringfügigere Fälle von vorneherein ausgeschlossen?
6. Können auch gleichgeschlechtliche Lebenspartner Zuwendungen von der Stiftung erhalten?
7. Wie ist der operative Teil der Stiftung personell besetzt (hauptamtlich, ehrenamtlich)?
  - a) In welchem Umfang bewegen sich hier die Verwaltungs- und Personalkosten?
  - b) Wann und in welchen Zeitabständen werden Rechenschaftsberichte der Stiftung abgelegt?
8. Wie viele Anträge auf Zuwendungen wurden bis zum jetzigen Zeitpunkt gestellt?
  - a) Wie viele Anträge wurden bis zum jetzigen Zeitpunkt bewilligt?
  - b) Welches finanzielle Volumen haben die bewilligten Unterstützungsanträge?

## Antwort

### des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 18.04.2013

#### Vorbemerkung

Innerhalb der Stiftung entscheidet ein Zuwendungsausschuss über die individuelle finanzielle Unterstützung der Opfer von Straftaten oder deren enge Angehörige. Die Mitglieder des Zuwendungsausschusses werden vom Stiftungsrat für drei Jahre bestellt, wobei eine wiederholte Bestellung zulässig ist. Der Geschäftsgang des Zuwendungsausschusses ist in § 8 der in der Anlage beiliegenden Satzung der Stiftung Opferhilfe Bayern näher geregelt.

Der Stiftungsrat hat in seiner ersten Sitzung am 5. Oktober 2012 Richtlinien für die Gewährung der finanziellen Zuwendungen (sog. Zuwendungsrichtlinien) erlassen, die der Zuwendungsausschuss bei seinen Entscheidungen zu berücksichtigen hat. Stattgebende Entscheidungen des Zuwendungsausschusses bedürfen nach § 8 Abs. 4 Satz 2 der Satzung der Genehmigung durch den Stiftungsvorstand. Hält der Zuwendungsausschuss eine finanzielle Zuwendung in einem Fall, der nicht von den Zuwendungsrichtlinien umfasst ist, für gerechtfertigt, kann der Stiftungsrat auf Antrag des Stiftungsvorstands eine finanzielle Einzelhilfe in Abweichung von den Zuwendungsrichtlinien beschließen.

#### Zu 1.:

Der Zuwendungsausschuss entscheidet nach Maßgabe der Zuwendungsrichtlinien (siehe § 8 Abs. 4 Satz 1 der Satzung).

#### Zu 1. a):

Vorsitzender des Zuwendungsausschusses ist kraft Satzung (siehe § 8 Abs. 3 Satz 1 der Satzung) der Vorsitzende des Stiftungsvorstands Herr Ministerialdirektor a. D. Hans-Werner Klotz (ehemaliger Amtschef des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz). Ferner wurden vom Stiftungsrat als Mitglieder Herr Abteilungsdirektor Alfred Zipfel-Zinn (Zentrum Bayern Familie und Soziales), Herr Franz J. Pabst (Landesvorsitzender Bayern-Süd des WEISSEN RINGS), Herr Richter am Oberlandesgericht Rudolf Kellendorfer (Oberlandesgericht Nürnberg) und Frau Oberstaatsanwältin Christine Schäfer (Staatsanwaltschaft München I) bestellt.

#### Zu 1. b):

Ein fester Sitzungsturnus ist in der Satzung nicht bestimmt. Nach § 8 Abs. 3 Satz 2 der Satzung beruft der Vorsitzende die Sitzungen des Zuwendungsausschusses ein. Maßgebend für die Entscheidung des Vorsitzenden wird insbesondere die Anzahl der eingegangenen Anträge auf finanzielle Einzelhilfe sein.

#### Zu 1. c):

Sämtliche eingegangenen Anträge auf finanzielle Einzelhilfe werden dem Zuwendungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

#### Zu 1. d):

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, bedürfen stattgebende Entscheidungen des Zuwendungsausschusses nach der Stiftungssatzung der Genehmigung durch den Stiftungsvorstand. Weiteres ist zum Prüfungsrecht des Stiftungsvorstands nicht geregelt. Der Stiftungsvorstand wird aufgrund seiner Verantwortung für die Geschäfte der Stiftung vor allem prüfen, ob die Entscheidung des Zuwendungsausschusses mit den Zuwendungsrichtlinien vereinbar ist und ob der Stiftung ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

#### Zu 1. e):

Nach Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Opferhilfe Bayern“ vom 24. Juli 2012 besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung des widerruflichen Stiftungsgenusses. Ein förmliches Widerspruchsverfahren gibt es daher nicht. Bei Einwendungen gegen ablehnende Entscheidungen der Stiftung wird die getroffene Sachentscheidung nochmals überprüft. Bei Vorliegen neuer Umstände könnte ohnehin auch ein neuer Antrag auf finanzielle Einzelhilfe gestellt werden.

#### Zu 2.:

Der Stiftungsrat hat es für zweckmäßig erachtet, eine zeitliche Zäsur in die Zuwendungsrichtlinien aufzunehmen, um die Leistungen der Stiftung einzugrenzen. Für den Zeitpunkt 1. Januar 2010 war maßgebend, dass dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Jahr 2010 Haushaltsmittel für finanzielle Zuwendungen an Opfer von Straftaten oder deren enge Angehörige zur Verfügung standen und Betroffene Anträge stellen konnten, die durch Straftaten geschädigt worden sind, die nach dem 1. Januar 2005 begangen wurden. Das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat daraufhin 2010 – im Wesentlichen nach den Kriterien, die heute auch für die Stiftung Opferhilfe Bayern gelten – Einzelhilfen in Höhe von insgesamt 107.500 Euro gewährt. Der Stiftungsrat ist deshalb davon ausgegangen, dass Hilfsfälle vor dem Jahr 2010 schon geltend gemacht wurden.

#### Zu 2. a):

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, kann der Stiftungsrat auf Antrag des Stiftungsvorstands finanzielle Zuwendungen in Abweichung von den Zuwendungsrichtlinien gewähren.

#### Zu 3. und 3. a):

Die Stiftung Opferhilfe Bayern wird – wie die anderen Opferhilfestiftungen in Deutschland – nicht über Finanzmittel verfügen, um sämtliche geltend gemachten Schäden in unbegrenztem Umfang auszugleichen. Daher war die Regelung eines Höchstbetrages einer finanziellen Hilfe in den Zuwendungsrichtlinien zweckmäßig. Nach den praktischen Erfahrungen bestehender Opferhilfestiftungen anderer Länder liegen die Opferhilfe-Zuwendungen im Durchschnitt deutlich unter dem hier festgelegten Höchstbetrag von 10.000 Euro. Daher wird davon ausgegangen, dass dieser Höchstbetrag grundsätzlich ausreichend sein wird. Um dem Zuwendungsausschuss eine abweichende Entscheidung im Einzelfall zu ermöglichen, wurde die Regelung zum Höchstbetrag allerdings als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Bei Vorliegen besonderer Umstände

kann der Zuwendungsausschuss dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin daher auch mehr zusprechen.

Zu 3. b):

Ja. Bei Vorliegen von Umständen, die der Zuwendungsausschuss bei seiner Entscheidung noch nicht berücksichtigen konnte, kann ein neuer Antrag gestellt werden.

Zu 4.:

Ja. Nach Ziffer 3 Abs. 4 der Zuwendungsrichtlinien findet bei der Entscheidung über eine finanzielle Einzelhilfe eine Bedürftigkeitsprüfung statt. Hiernach kann eine Zuwendung nur gewährt werden, wenn eine finanzielle Leistung unter Berücksichtigung der Umstände und Folgen der Tat und der Person des Opfers in Ansehung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Empfängers oder der Empfängerin billig erscheint.

Zu 4. a):

Nach der Begründung des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Opferhilfe Bayern“ vom 24. Juli 2012 ergeht die Entscheidung über die Gewährung der finanziellen Einzelhilfe auch unter Berücksichtigung der Bedürftigkeit des konkreten Tatopfers. Der Stiftungsrat hat dies bei Erlass der Zuwendungsrichtlinien umgesetzt. Nachdem die Stiftung Opferhilfe Bayern als Stiftung des öffentlichen Rechts letztlich öffentliche Mittel verwaltet, erschien diese Einschränkung notwendig. Die Zuwendungsrichtlinien der Opferhilfestiftungen anderer Länder fordern teilweise weitergehend das Vorliegen einer finanziellen Notlage. Damit für den Zuwendungsausschuss eine flexible Entscheidung im Einzelfall möglich ist, wurde davon abgesehen, für die Bedürftigkeit feste Einkommens- und Vermögensgrenzen festzulegen. Vielmehr können bei der zu treffenden Billigkeitsentscheidung auch die Umstände und Folgen der Tat und die Person des Opfers mit einbezogen werden.

Zu 4. b):

Diese Regelung ist ausschließlich klarstellender Natur. Hierdurch soll verdeutlicht werden, dass es genügt, wenn der geltend gemachte Schaden mit der Straftat in Zusammenhang steht, unabhängig davon, ob diese unmittelbar gegen den Antragsteller oder die Antragstellerin gerichtet war.

Zu 5. und 5. a):

Der Stiftungsrat hat für die Gewährung von Schmerzensgeld eine Erheblichkeitsschwelle für erforderlich erachtet. Angelehnt wurde diese Regelung der Zuwendungsrichtlinien an die höchstrichterliche Rechtsprechung zum zivilrechtlichen Schmerzensgeldanspruch. Nach dieser Rechtsprechung besteht eine Geringfügigkeitsgrenze, wonach der Anspruch auf Schmerzensgeld entfallen kann, wenn das Wohlbefinden nur kurzfristig und unerheblich beeinträchtigt wird. Sinn und Zweck eines Schmerzensgeldes ist es auch, dem Opfer Genugtuung für das zu verschaffen, was ihm der Schädiger angetan hat. Bei unerheblichen Beeinträchtigungen besteht in der Regel beim Opfer kein oder nur ein geringes Genugtuungsinteresse, sodass es möglich ist, in diesen Fällen eine Zuwendung grundsätzlich auszuschließen. Nach den Zuwendungsrichtlinien ist daher ein Anspruch auf ein Schmerzens-

geld in der Regel erst bei mindestens 2.500 Euro gegeben. Im Einzelfall kann allerdings auch unterhalb dieser Grenze eine Zuwendung bewilligt werden.

Zu 6.:

Ja. Nach Ziffer 2 Abs. 2 der Zuwendungsrichtlinien können unter den dort genannten Voraussetzungen auch Lebenspartnern der unmittelbar durch die Tat verletzten Person Leistungen der Stiftung gewährt werden.

Zu 7.:

Die Mitglieder des Vorstands, des Stiftungsrats und des Zuwendungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Die Geschäftsstelle der Stiftung wird von einer Bediensteten des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz geführt, die der Stiftung hierfür mit einem Teil ihrer Arbeitskraft unentgeltlich zugeordnet ist.

Zu 7. a):

Für die Stiftung fallen – mit Ausnahme von Reisekostenentschädigungen – keine Personalkosten an. Nachdem die Stiftung Opferhilfe Bayern erst sechs Monate in Betrieb ist, kann noch nicht verlässlich abgeschätzt werden, wie hoch die Verwaltungskosten sein werden. Die Verwaltungskosten, die insbesondere für Telefon, Internetauftritt, Porto, Büromaterial und Kontoführungsgebühren anfallen, dürften sich aber in geringem Umfang bewegen, sodass die Stiftung Opferhilfe Bayern ihre Einnahmen fast ausschließlich für finanzielle Zuwendungen an Opfer von Straftaten oder deren enge Angehörige verwenden kann.

Zu 7. b):

Für die Stiftung Opferhilfe Bayern als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts gilt das Bayerische Stiftungsgesetz (BayStG). Nach Art. 16 Abs. 1 Satz 4 BayStG sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs ein Rechnungsabschluss und eine Vermögensübersicht (Jahresrechnung) zu erstellen und mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Zu 8.:

Bisher (Stand 11. April 2013) sind bei der Stiftung Opferhilfe Bayern 41 Anträge auf finanzielle Einzelhilfe eingegangen.

Zu 8. a):

Der Zuwendungsausschuss hat in seiner ersten Sitzung am 30. Januar 2013 über acht Anträge entschieden und dabei in sechs Fällen eine Zuwendung bewilligt. Die überwiegende Anzahl der bisher eingegangenen 41 Anträge ging erst nach dieser Sitzung des Zuwendungsausschusses ein. Die nächste Sitzung des Zuwendungsausschusses findet am 3. Mai 2013 statt.

Zu 8. b):

In den sechs genannten Fällen wurden insgesamt 21.000 Euro zugesprochen. In drei Fällen wurden jeweils 3.000 Euro sowie in den weiteren drei Fällen jeweils 4.000 Euro bewilligt.

## **Satzung der „Stiftung Opferhilfe Bayern“**

Auf Grund von Art. 8 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung der "Stiftung Opferhilfe Bayern" vom 24. Juli 2012 erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen folgende Satzung:

### § 1

#### Name, Rechtsform und Sitz

<sup>1</sup>Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Opferhilfe Bayern“. <sup>2</sup>Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in München.

### § 2

#### Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Errichtungsgesetzes, Opfer von Straftaten und deren enge Angehörige finanziell zu unterstützen.

(2) <sup>1</sup>Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>2</sup>Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) <sup>1</sup>Zuwendungen nach Abs. 1 werden nur gewährt, sofern nicht gesetzliche Leistungen, die Hilfe anderer Opferhilfeeinrichtungen oder Leistungen des Täters oder Dritter in Anspruch genommen werden können (Subsidiarität der Opferhilfe). <sup>2</sup>In dringenden Fällen kann die Stiftung jedoch zur Überbrückung Soforthilfe leisten.

(4) <sup>1</sup>Einzelheiten der finanziellen Leistungen werden in Zuwendungsrichtlinien der Stiftung bestimmt. <sup>2</sup>Erlass und Änderungen der Richtlinien werden vom Stiftungsrat beschlossen; sie bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde (§ 9).

(5) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht (Art. 2 Abs. 3 des Errichtungsgesetzes).

### § 3

#### Stiftungsvermögen

(1) <sup>1</sup>Das Grundstockvermögen (Art. 3 Abs. 1 des Errichtungsgesetzes) ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. <sup>2</sup>Der Ertrag des Grundstockvermögens sowie etwaige Zuwendungen und sonstige Einnahmen, die nicht dem Grundstockvermögen zuzuführen sind, dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden. <sup>3</sup>Die Verwaltungskosten der Stiftung sind vorab zu decken. <sup>4</sup>Um den Stiftungszweck nachhaltig fördern zu können und um das Grundstockvermögen zu erhalten, dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorgaben auch Rücklagen gebildet werden.

(2) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

### § 4

#### Organe

(1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand (Art. 6 Abs. 1 des Errichtungsgesetzes) und der Stiftungsrat (Art. 7 Abs. 1 des Errichtungsgesetzes).

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Sie haben Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes. <sup>3</sup>Bei nicht im öffentlichen Dienst stehenden Personen bestimmt sich die Fahrkostenerstattung nach den

Regelungen für Angehörige der übrigen Besoldungsgruppen im Sinn des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes.

## § 5

### Stiftungsvorstand

(1) <sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand besteht aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin einer bayerischen Staatsanwaltschaft, eines bayerischen ordentlichen Gerichts und des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. <sup>2</sup>Es können auch Ruhestandsrichter und Ruhestandsrichterrinnen oder Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen Mitglieder des Stiftungsvorstands sein. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden von dem den Geschäftsbereich der Justiz und für Verbraucherschutz leitenden Mitglied der Staatsregierung nach Anhörung des Stiftungsrats bestellt und abberufen. <sup>4</sup>Sie werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellung ist zulässig. <sup>5</sup>Die Mitglieder des Stiftungsvorstands können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.

(2) Das den Geschäftsbereich der Justiz und für Verbraucherschutz leitende Mitglied der Staatsregierung bestimmt aus der Mitte des Stiftungsvorstands ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied, das das vorsitzende Mitglied in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

(3) <sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe des Errichtungsgesetzes, des Bayerischen Stiftungsgesetzes, dieser Satzung und der vom Stiftungsrat festgelegten Richtlinien. <sup>2</sup>Dem Stiftungsvorstand obliegen insbesondere

1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Bewirtschaftung der Stiftungsmittel im Rahmen der vom Stiftungsrat beschlossenen Vorgaben; der Stiftungsvorstand hat über das Vermögen und die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung Buch zu führen,

2. die Genehmigung stattgebender Entscheidungen des Zuwendungsausschusses (§ 8 Abs. 4 Satz 2),
3. die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung.

<sup>3</sup>Beschäftigungsverhältnisse mit der Stiftung können durch ihn nicht begründet werden.

(4) <sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. <sup>2</sup>Die Beschlüsse sind auch im Umlaufverfahren möglich, soweit alle Mitglieder des Stiftungsvorstands zustimmen. <sup>3</sup>Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende des Stiftungsvorstands vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. <sup>2</sup>Er oder sie hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. <sup>3</sup>Der Umfang der Vertretungsmacht umfasst nicht die Eingehung von Beschäftigungsverhältnissen.

(6) Der Stiftungsvorstand kann sich einer Geschäftsstelle bedienen.

## § 6

### Stiftungsrat

(1) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus

1. dem den Geschäftsbereich der Justiz und für Verbraucherschutz leitenden Mitglied der Staatsregierung,
2. einem Generalstaatsanwalt oder einer Generalstaatsanwältin eines bayerischen Oberlandesgerichtsbezirks,
3. je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz, des Innern sowie für Arbeit und Sozialord-

- nung, Familie und Frauen,
4. dem Präsidenten oder der Präsidentin eines bayerischen Landgerichts,
  5. dem Präsidenten oder der Präsidentin des Bayerischen Landeskriminalamts,
  6. dem Präsidenten oder der Präsidentin des Zentrums Bayern Familie und Soziales,
  7. fünf Mitgliedern des Bayerischen Landtags oder, falls die Anzahl der im Bayerischen Landtag gebildeten Fraktionen die Zahl fünf übersteigt, dieser Anzahl an Mitgliedern,
  8. einem Vertreter der bayerischen Rechtsanwaltskammern,
  9. einem Vertreter des Weissen Rings.

<sup>2</sup>Näheres zur Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrats ergibt sich aus Art. 7 Abs. 1 und 5 des Errichtungsgesetzes. <sup>3</sup>Der Stiftungsrat kann weitere Mitglieder aufnehmen.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz des Stiftungsrats führt das den Geschäftsbereich der Justiz und für Verbraucherschutz leitende Mitglied der Staatsregierung oder der von ihm benannte Vertreter (Art. 7 Abs. 1 Satz 6 des Errichtungsgesetzes). <sup>2</sup>Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das das vorsitzende Mitglied und seinen Vertreter in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

(3) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat unterstützt, berät und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. <sup>2</sup>Der Stiftungsrat beschließt ferner über Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über

1. die Richtlinien für die Gewährung der finanziellen Zuwendungen,



2. die Entlastung des Stiftungsvorstands,
3. auf Antrag des Stiftungsvorstands über finanzielle Zuwendungen in Abweichung von den Zuwendungsrichtlinien,
4. die Berufung der Mitglieder des Zuwendungsausschusses,
5. die Wahl eines oder einer weiteren stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrats,
6. einen Vorschlag, die Satzung zu ändern oder die Stiftung aufzulösen.

## § 7

### Geschäftsgang des Stiftungsrats

(1) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende des Stiftungsrats beruft den Stiftungsrat nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr ein. <sup>2</sup>Der Stiftungsrat ist einzuberufen, wenn dies wenigstens von einem Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstands schriftlich verlangt wird.

(2) <sup>1</sup>Die Einberufung des Stiftungsrats erfolgt durch schriftliche Einladung, die die Beratungsgegenstände (Tagesordnung) enthält. <sup>2</sup>Die Einladung soll den Mitgliedern des Stiftungsrats spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.

(3) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt. <sup>3</sup>Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. <sup>5</sup>Eine Beschlussfassung ist auch im Umlaufverfahren zulässig, wenn alle Mitglieder zustimmen.

(4) <sup>1</sup>Ein Mitglied des Stiftungsrats darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten bis zum dritten oder einem Verschwägerten bis zum zweiten Grad einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. <sup>2</sup>Im Zweifel entscheidet der Stiftungsrat hierüber unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds. <sup>3</sup>Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(5) Der oder die Vorsitzende kann bei Sitzungen des Stiftungsrats die Verhandlungsleitung einem anderen Mitglied des Stiftungsrats übertragen.

(6) <sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand bereitet auf Verlangen des Stiftungsrats dessen Sitzungen vor. <sup>2</sup>Der Stiftungsrat kann die Anwesenheit der Mitglieder des Stiftungsvorstands, die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sowie ein Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teilzunehmen; Abs. 4 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Sie können eigene Anträge an den Stiftungsrat stellen.

(7) Der Stiftungsrat kann sich zur Regelung weiterer Einzelheiten eine Geschäftsordnung geben.

## § 8

### Zuwendungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat bestellt einen Zuwendungsausschuss. <sup>2</sup>Der Ausschuss besteht aus dem oder der Vorsitzenden des Stiftungsvorstands und mindestens drei weiteren Personen, die vom Stiftungsrat für drei Jahre bestellt werden. <sup>3</sup>Wiederholte Bestellung ist zulässig. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Zuwendungsausschusses können vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden. <sup>5</sup>§ 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Zuwendungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Zu Mitgliedern des Zuwendungsausschusses können auch Richter und Richterinnen oder Beamte und Beamtinnen des Freistaates Bayern und Ruhestandsrichter und Ruhestandsrichterin oder Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen bestellt werden.

(3) <sup>1</sup>Den Vorsitz führt der oder die Vorsitzende des Stiftungsvorstands, er oder sie kann sich durch den Stellvertreter oder die Stellvertreterin vertreten lassen. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Zuwendungsausschusses ein. <sup>3</sup>Der Zuwendungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. <sup>4</sup>Der Zuwendungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>5</sup>§ 7 Abs. 4 gilt entsprechend. <sup>6</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(4) <sup>1</sup>Der Zuwendungsausschuss entscheidet über die individuelle finanzielle Unterstützung der Opfer von Straftaten oder deren enge Angehörige nach Maßgabe der Zuwendungsrichtlinien. <sup>2</sup>Stattgebende Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch den Stiftungsvorstand.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrats sollen nicht zugleich dem Zuwendungsausschuss angehören.

## § 9

### Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht unmittelbar der Aufsicht des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (Art. 10 Abs. 1 des Errichtungsgesetzes).

## § 10

### Satzungsänderungen

Satzungsänderungen oder -ergänzungen werden vom Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nach Anhörung des Stiftungsrats mit Zu-

stimmung des Staatsministeriums der Finanzen beschlossen (Art. 8 Satz 3 des Errichtungsgesetzes).

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 22. Oktober 2012 in Kraft.

München, den 15. Oktober 2012

Bayerisches Staatsministerium  
der Justiz und für Verbraucherschutz

Dr. Beate Merk, Staatsministerin